

Sitzung vom 02. Juni 2026

Beschl. Nr. **2026-169**

5.0.2.2 Gemeindezuschüsse

Soziales: Gemeindeerlass und Behördenerlass über die Ausrichtung von
Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
Inkraftsetzung und Genehmigung

Ausgangslage

Mit Entscheid des Grossen Gemeinderats vom 4. März 2026 wurde die Totalrevision des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil erlassen. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die städtischen Gemeindezuschüsse bieten ergänzend zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen einen Beitrag zur sozialen Teilhabe und können so gesundheitlichen und psychischen Problemen entgegenwirken oder zur Finanzierung einer geeigneten Wohnung beitragen. Der Gemeindeerlass steckt den Rahmen ab und definiert unter anderem die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse.

Gemäss Art. 8 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil erlässt der Stadtrat die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen. Gemäss Art. 9 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses.

Erwägungen

Der Behördenerlass betreffend die Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil regelt unter anderem den Anspruchsbeginn, die Berechnung, die Auszahlung sowie die Grundsätze zur Verweigerung und Kürzung der Gemeindezuschüssen.

Der Behördenerlass soll gleichzeitig mit dem Gemeindeerlass auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die vom Grossen Gemeinderat am 4. März 2026 beschlossene Totalrevision des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
- 2 Der Behördenerslass betreffend die Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil wird festgesetzt und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.
- 3 Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 4 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, den Behördenerslass amtlich zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft in der Rechtssammlung zu veröffentlichen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Stadtrat
 - 6.2 Ressortleiterin Soziales
 - 6.3 Leiter Sozialversicherungen
 - 6.4 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Dr. Markus Bürgi
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber